Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1841

145 (29.5.1841)

Visual Library

Beilage zur Karlsruher Zeitung Nr. 145.

Samstag, den 29. Mai 1841.

Baden.

* Karlsruhe. Nachträglicher Bericht über die 14. Sitzung vom 22. Mai, die zweite Diskussion der Urlaubsfrage betreff. (Forts.) Der Redner (Welcker) bezieht sich auf Analogien der Gemeinde- und Wahlordnung, und erklärt, nicht berechtigt zu seyn, zwei Bezirken, die nicht vertreten seyen, Steuern aufzulegen. Man möge wohl die Folgen überlegen, wenn man einmal so an den Grundfesten des Rechts rüttle. Zwar könne man einwenden, die Abg. Aschbach und Peter könnten ja durch Niederlegung ihrer Stellen die Hindernisse ihres Eintritts selbst wegräumen, oder die Kammer solle sie einberufen; man könne sagen, schon 35 Mitglieder seyen hinreichend, einen gültigen Beschluß zu fassen, man könne sagen, man schwäche durch die von ihm für sich gewählte Maaßregel die Kraft und Wirksamkeit der Kammer. Allein alle diese Einwendungen erwiesen sich ihm nicht stichhaltig. Das Einberufungsreskript der Regierung setze ausdrücklich erhaltenen Urlaub voraus; die Kammer für sich aber könne die nicht Beurlaubten auch nicht einrufen, denn nur der Großherzog rufe die Stände zusammen. Niederlegung des Staatsdienstes von Seiten des Staatsdieners helfe auch nichts, denn man könne den Staatsdienst erst nach dreimonatlicher Aufkündigung niederlegen; nun sey der Landtag auf 3 Monate ausgeschrieben; sie würden also erst eintreten können am Schluß desselben. Aber durch Niederlegung des Dienstes würden sie auch dem Vaterland keinen großen Dienst erweisen, weil ja doch wohl jeder andere Beamte in gleichem Falle zurückbleiben müßte, der nicht gleich großmüthig den Nahrungsstand seiner Familie opfere, und dann würden alle diejenigen ausgeschlossen seyn, die die Regierung nicht haben wolle. Der Redner kommt dann darauf zurück, daß nicht die Kammer, sondern der Großherzog die Stände einberufe, um daraus zu folgern, daß ein nicht vom Großherzog Eingerufener auch nicht das Recht habe, in der Kammer zu erscheinen, daß er durch physische Gewalt selbst gehindert werden könne; er kommt ferner nochmals darauf zurück, daß 35 Mitglieder wohl einen Beschluß fassen könnten, aber dann müßten alle 63 wenigstens einberufen seyn, und sucht den Vorwurf der Inkonsequenz von sich abzulehnen, den man ihm machen wolle, wenn er, der zu frühern Beschlüssen mitgestimmt, sich für nicht befugt halte, zu weiteren mitzuwirken. Aber er habe nur zu zweierlei Beschlüssen mitgewirkt, zur Dankadresse und den Kommissionsbeschlüssen in der Urlaubsfrage; jenes habe ihm der Anstand geboten, letzteres der Wunsch, zu einem Ziel zu kommen in den Streitfragen. Jetzt aber verhalte sich's anders. Hätte die Kammer denselben Weg eingehalten, wie 1820, so würde, ist des Redners Meinung, wohl dasselbe erfolgt seyn, wie damals, eine friedliche Lösung der Frage. In Betreff der Beschwerde, so stimme er ihr bei, als einer vermittelnden Maaßregel; er hege die Hoffnung, daß, wenn dieselbe an den Großherzog gelange, sie zu einem erfreulichen Ziele führen würde; er fürchte aber, sie komme nicht dahin, und die Sache werde dann als gegen die Kammer entschieden betrachtet werden. Ohne Mißtrauen in Personen zu setzen, erkenne er doch den Gang der Zeit, der mächtiger sey, als die Personen. Ihm bleibe daher nichts übrig, als den Strom walten zu lassen und nur seine Stimme bittend und rathend zu erheben, daß man sich von ihm nicht fortreissen lassen möge. An die HH. Minister stelle er die Bitte, durch irgend eine, die Rechte der Kammer nicht gänzlich zerstörende, Weise, diesem Streit ein Ende zu machen. Vermittelungsvorschläge seyen in der Kommission einige gemacht worden. Der Redner schließt mit dem Wunsche, daß der Rechtszustand nicht weiter und weiter gefährdet werden möge, mit Hinweisung auf die Gefahren für Gemeinsinn und deutschen Patriotismus. Staatsminister v. Blittersdorff: Wir bedürfen dieser Aufforderung nicht. Wir kennen unsere Pflichten, und haben sie immer erfüllt. Wir haben Ihnen keinen verfassungsmäßigen Weg verschlossen, sondern zuerst denselben angeboten. Ich habe selbst Ihnen einen solchen versöhnend angeboten, allein Sie haben ihn zurückgestoßen. Sie sind mit allgemeinen Sätzen gegen die Regierung aufgetreten, allein wir konnten sie nicht anerkennen auf dem Standpunkt unserer Pflichten. Diese Pflichten haben wir erfüllt als Wächter der Rechte der Krone. Wenn Sie eine andere Ansicht aufstellen, so müssen auch Sie sich dem Recht unterwerfen, wie wir uns demselben unterwerfen. Die 1. Kammer und der Großherzog haben mitzusprechen. Erwarten sie geduldig den Gesammtausspruch und unterwerfen Sie sich diesem. Alsdann sind Sie auf dem einzigen Wege, auf dem wir uns das Vertrauen des Landes gesichert haben. Wir behaupten nicht, daß wir uns von dem Recht lossagen, sondern unterziehen uns ja zuerst demselben. Wir stellen uns preis und sagen, daß Sie auf verfassungsmäßigem Wege Beschwerde führen sollen. Hiezu kann ich aber jenen Weg nicht zählen, den der Hr. Abg. Welcker betreten will, indem er sagt, weil es nicht so geht, wie es meine Ueberzeugung ist, so will ich lieber keinen Theil mehr an den Berathungen nehmen. Die Kammer wird ihre Rechte besser kennen. Der Hr. Abg. wird um Urlaub einkommen, und die Kammer wird erwägen, ob er zu ertheilen oder zu verweigern ist. Im letztern Fall ist dem Hrn. Abg. der weitere Weg des Austritts aus der Kammer auch nicht verschlossen. Betreten Sie nur gesetzliche Wege. Dazu fordern wir Sie dringend auf, denn so wenig wir die gesetzlichen Wege verlassen, so wenig können wir unsrerseits dulden, daß Sie jemals davon abweichen. Welcker läugnet, den gesetzlichen Weg verlassen zu haben; seiner Ueberzeugung zu folgen, könne unmöglich ungesetzlich seyn, so lange die Heiligkeit des Eides noch etwas gelte. Baumgärtner erklärt zunächst, daß er den von dem Abgeordneten Welcker beabsichtigten Schritt für den halte, den er seinerseits betreten würde. Die Kammer sey konstituirt auf den Ruf des Großherzogs und habe ihre Arbeiten in Folge dessen begonnen. Was die Streitfrage selbst betreffe, so wolle er nicht die Lösung derselben, wie der Abg. Welcker, in der ehemaligen deutschen Reichsverfassung oder in Schweden und Norwegen suchen; er finde sie allein in der positiven Gesetzgebung des Großherzogthums. In letzterer Beziehung, fährt der Redner fort, habe ich mich bereits in der Sitzung vom 7. Mai erklärt; meine damals ausgesprochene Ansicht ist heute von den meisten der bisherigen Redner adoptirt worden; sie ist heute noch meine eigene und wird es bleiben. Noch heute ist meine Meinung, daß der Regierung das Urlaubsrecht zustehe, und zwar nicht nur als Ausfluß des Aemterrechts, sondern durch die spezielle Gesetzgebung des Landes. Diese Gesetzgebung hat vor Emanirung der Verfassung das Urlaubsrechts regulirt; diese Bestimmungen sind durch die Verfassung nicht aufgehoben worden, und wenn die Verfassung ein bestehendes Gesetz nicht direkt aufhebt, so muß dasselbe fortwährend als in Kraft stehend betrachtet werden. Ich wiederhole aber auch, daß ich nicht zugebe, daß die Regierung durch das Urlaubsrecht auch die Befugniß habe, eine geschehene Wahl zu annulliren. Es ergibt sich aus dem bisher Gesagten, daß ich demjenigen Theil der Kommissionsanträge zustimmen muß, der sich auf die Ausschließung der Abg. Peter und Aschbach bezieht; desto größeres Bedenken aber habe ich, auch dem ersten Antrage der Kommission meine Zustimmung zu geben, da in ihm ausgesprochen ist, daß die Regierung das Recht nicht gehabt, einen Urlaub zu verweigern, ein Satz, der mit dem von mir behaupteten Satze in direktem Widerspruch steht, dem ich also nicht beistimmen kann. Ich komme dabei nicht zur Konklusion, zu der die Abg. Vogelmann und Litschgi kommen, welche erklärt haben, daß sie das Recht, Urlaub zu verweigern, zwar anerkennen, nicht aber anerkennen, daß die Regierung es ausüben solle; (Vogelmann bemerkt durch Zwischenruf, daß er das Recht blos als zweifelhaft anerkenne;) ein Recht aber, das man nicht ausüben darf, ist mir ein sonderbares Recht. Der Kommissionsbericht aber geht noch weiter; er erkennt gar kein Recht der Urlaubsverweigerung an; schon aus diesem Grunde kann ich dem ersten Antrag nicht zustimmen. Ueberhaupt gestehe ich, daß ich einen großen Werth auf die vorliegende Adresse nicht lege; ich glaube nicht, daß sie zum Ziele führt, und zum Ziel möchten wir doch kommen; die Frage soll ein- für allemal beseitigt werden; es liegt dies im Interesse der Kammer wie der Regierung selbst. Dies ist aber nur dadurch möglich, daß die Art und Weise, wie die Regierung ihr Recht der Urlaubsverweigerung zu üben hat, gehörig normirt wird, und das kann nur durch ein Gesetz geschehen. Ich hoffe, es wird die Zeit kommen, wo ein Antrag auf Vorlage eines Gesetzes mehr Anklang in dieser Kammer zu hoffen hat, als heute noch der Fall ist. Finanzminister v. Böckh. Vor allen Dingen müssen Sie anerkennen, daß die Regierung das Recht hat, Urlaub zu geben und zu verweigern. Ohne diese Anerkennung ist kein Heil in dieser Sache zu hoffen. Mördes bespricht im Anfang seiner Rede die mißliche Lage der Staatsdiener in dieser Frage, wie sie schon von frühern Rednern berührt worden, bezweifelt aber nicht, daß sie auch heute zur Aufrechthaltung des frühern Beschlusses beitragen werden. In dieser Zuversicht wolle er es vermeiden, auf Einzelnes einzugehen, was hie und da man heute der Abstimmung voranschicken zu müssen geglaubt habe. Er bekenne offen, daß er nie darauf bedacht gewesen, für seine Abstimmung vom 7. d. M. irgend eine Deutung suchen zu müssen. Die Lage der Dinge, sage man, habe sich seit der Sitzung vom 7. d. M. geändert, allein er würde sich in der mißlichsten Lage befinden, seinem Bischen Verstand klar zu machen, daß eine veränderte Lage der Dinge auch eine veränderte Abstimmung zur Folge haben müsse. Nach dieser Einleitung geht der Redner über auf die Rede des Ministers der ausw. Angelegenheiten, als welcher heute die Frage von einem früher nie angedeuteten Standpunkt näher erörtert habe. Er meine den Besitzstand, worauf man so vielen Werth lege. Diesen Besitzstand wolle der Hr. Minister zu Gunsten der Regierung mit Prinzipien vertheidigen, die ihn in Kollision mit den einfachsten Rechtsgrundsätzen brächten. Er schließe daraus, daß die Staatsdiener selbst seit Jahren um Urlaub nachgesucht, auf die Anerkennung des Rechts der Regierung durch die Staatsdiener selbst. Der Berichterstatter aber habe dies schlagend widerlegt. Wenn der Hr. Finanzminister heute die Vorlage eines Gesetzes abhängig machen wolle von der Anerkennung des Urlaubsrechts durch die Kammer, so heiße das wohl, der Kammer dasselbe zumuthen, was der Hr. Finanzminister selbst abgelehnt habe, erst die Waffen zu strecken, dann zu unterhandeln. Ueberhaupt seyen die Argumente für und wieder erschöpft, er werde sich daher nicht weiter in die Sache einlassen, sondern nur wiederholen, daß er mit voller Seele und klarer Ueberzeugung der Kommission zustimme. Baumgärtner: Der Abg. Mördes hat mich veranlaßt, meinen Vortrag in etwas zu vervollständigen. Er hat erklärt, es sey seit dem 7. d. M. keine Veränderung eingetreten, und man müsse daher bei der frühern Abstimmung bleiben. Ohne auf das einzugehen, was der Hr. Abg. von der Stellung der Staatsdiener gesagt hat, und unter Zurückweisung jeder desfallsigen Verdächtigung erkläre ich, daß ich meine Abstimmung rein nur nach meiner Ueberzeugung abgebe. Was den Stand der Sache betrifft, so steht freilich in dem frühern Bericht der Antrag wörtlich so, wie in dem heute vorliegenden; der Sinn aber, in dem er damals gestellt wurde, war ein ganz anderer, als er es heute ist. Der damalige Antrag war nach der Meinung eines großen Theils der Mitglieder nur ein Vorschlag zur Vereinbarung, der in der Sache nichts entscheiden sollte. Trat man also damals dem Antrag der Kommission bei, so geschah dies nicht, um damit ein Recht der Regierung zu bekämpfen, sondern nur, um die Regierung zu ersuchen, ihre Maaßregel in gütlichem Wege zu modifiziren. Heute aber ist der Standpunkt ein himmelweit verschiedener. Heute ist der Beschluß, oder die Form, in welcher der Beschluß an den Großherzog gelangen soll, eine Beschwerde, und eine Beschwerde hat den Sinn, daß man Dasjenige, dessen Abänderung man begehrt, für gesetzwidrig erklärt. Da ich nun Verweigerung des Urlaubs nicht für gesetzwidrig erkläre, so kann ich auch nicht mit Nr. 1 stimmen. Dies zur Erklärung auf das von dem Abg. Mördes Gesagte. Mördes: Ich danke für diesen Kommentar, muß aber denselben ablehnen. Baumgärtner. Nach Belieben. Zentner verkennt gleichfalls die schwierige Lage der Staatsdiener nicht, wird aber, wie überall in schwierigen Lagen, nur der Stimme des Gewissens folgen. Zur Sache selbst übergehend, stellt der Redner als Hauptgesichtspunkt bei Beurtheilung der Frage das auf, ob man sie theoretisch an sich oder ob man sie vom Standpunkt der positiven Gesetzgebung aus betrachte. Theoretisch genommen möge die Regierung wohl das Recht der Urlaubsverweigerung in Anspruch nehmen können; allein die jetzige positive Gesetzgebung spreche es ihr ab. Als Beweis seiner Behauptung gilt dem Redner das schon von andern gebrauchte Argument des Schweigens der Verfassung über diesen Punkt. Der §. 37 bezeichne die Erfordernisse, die zur Wählbarkeit eines Abgeordneten gehörten, sage aber nicht, daß der Urlaub dazu gehöre. Dieses Argument, sagt der Redner, reiche allein schon hin, der Regierung das Recht der Urlaubsverweigerung abzusprechen. Ueberdies aber habe er alle Verfassungen von Deutschland geprüft und gefunden, daß nicht blos in unsrer die Frage auf diese Weise behandelt sey, sondern in einer Reihe von andern Verfassungen auch. In mehreren gebe es aber auch einen Vorbehalt dieses Rechts, woraus zu schließen sey, daß, wo ein solcher Vorbehalt nicht sey, er auch nicht stillschweigend anzunehmen sey. Ueberdies beweise auch die Erfahrung von 22 Jahren, daß auch ohne Urlaubsverweigerung unsere Verfassung

ausführbar sey. Darum halte er sowohl den Beschluß vom 7. gerechtfertigt, als das Beharren auf demselben. Rücksichtlich der Motive zu den Anträgen könnten allerdings verschiedene Ansichten herrschen, allein zu den Anträgen selbst könnten darum doch Alle stimmen. Denn wenn auch Manche im Allgemeinen das Recht der Urlaubsverweigerung der Regierung zugäben, so könnten sie doch ihren Beitritt zu allen Anträgen dadurch motiviren, daß eine Nothwendigkeit, vom Recht Gebrauch zu machen, nicht vorliege. In Bezug auf die Entscheidung des Prinzipienstreites sehe er bei den starr ausgesprochenen Gegensätzen der Ansicht der Regierung und der Kammer kein Mittel zur Lösung des Streits dargeboten; ganz anders verhalte sich's mit der Thatfrage. Die Regierung könne ihr Recht wahren, und würde gleichwohl keine Inkonsequenz begehen, wenn sie dem Wunsch, den die Kammer ausgesprochen habe, auf irgend eine Weise entgegenkomme. Wenn der Herr Finanzminister aber der Kammer zumuthe, das Recht der Urlaubsverweigerung vorweg anzuerkennen, ehe die Regierung weitere Schritte thue, so sey dies zu viel verlangt, und werde nicht zu friedlicher Lösung des Streits führen. Nur dadurch, daß man sich von beiden Theilen über den positiven Standpunkt erhebe und die Sache rein aus dem theoretischen Gesichtspunkt betrachte, lasse sich ein Vergleich zu Stande bringen, und ein Gesetz durchführen, wo das Beurlaubungsrecht der Regierung, dessen Zweckmäßigkeit im Allgemeinen er nicht widersprechen wolle, so regulirt werden könne, wie es sowohl den Interessen der Regierung, als der Kammer zuträglich sey. Der Redner drückt schließlich die Ansicht aus, daß wer dem früheren Beschluß zugestimmt, konsequenter Weise den jetzigen Anträgen nicht entgegen seyn könne, und beleuchtet die Aeusserung des Abg. Welcker, daß die Kammer nicht gesetzlich konstituirt sey, mit der er nicht einverstanden ist. Finanzm. v. Böckh erklärt, daß die Regierung trotz dieses Streites mit der Kammer in keiner Zwietracht leben wolle, sie werde vielmehr mit ihr in Frieden und Eintracht die Geschäfte des Landes besorgen und diesen Streit als ganz bei Seite liegend ansehen. Die Regierung werde ihren Pflichten genügen, die Kammer den ihrigen. Der Berichterstatter Bekk erklärt, sich über die Ansicht des Abg. Welcker über Nichtkonstituirtseyn der Kammer, da kein Antrag gestellt sey, vor der Hand nicht verbreiten zu wollen, und wendet sich deshalb sofort zur Sache selbst, zu deren Beleuchtung von materieller Seite er noch Einiges nachzutragen sich veranlaßt sehe. Er habe nie behauptet, daß die Regierung das Recht der Urlaubsertheilung nicht habe, das im Aemterrecht liege; nur das sey von ihm behauptet worden, daß die Regierung kein Recht habe, nach eigenem Gefallen den Urlaub zu ertheilen oder zu weigern, sondern daß es ihre gesetzliche Verbindlichkeit sey, den Urlaub zu geben, vorbehaltlich derjenigen Maaßregeln, die für Nothfälle erforderlich seyen, und in welchen dann der Urlaub von der Kammer nachträglich zu geben sey. Gegen das willkürliche Recht der Regierung, den Urlaub zu verweigern, führt der Redner nachträglich noch zwei Gründe an; als den einen macht er geltend die Einberufung des Landtags durch den Großherzog. Physische Hindernisse aus dem Wege zu räumen, die dem Eintritt eines Abgeordneten im Wege stünden, sey die Regierung nicht berufen, ebenso wenig solche Hindernisse, die in besonderen Verpflichtungen des Einberufenen gegen einen Dritten bestünden; die Einberufung solle nicht beweisen, daß die Regierung Hindernisse des Eintritts aus dem Weg zu räumen habe, sondern nur das, daß sie nicht erst solche in den Weg legen solle. Letzteres thue sie aber, wenn sie Urlaub versage. Was ferner das Verhältniß des Staatsdieners zu derselben juristischen Persönlichkeit, der er als Staatsdiener und als Abgeordneter diene, betreffe, so sey die Frage die, wer zu bestimmen habe, welcher Dienst den Vorzug habe; die Antwort sey, das Gesetz, welches bestimme, wen die Wahl treffen solle, und wer die Gewählten einberufe. Sey der Gewählte für den Dienst nothwendig, so könne die Kammer Beurlaubung eintreten lassen. Der Redner geht dann auf die Frage über, ob Urlaubsverweigerung die Wahl annullire; gebe man der Regierung das Recht, Urlaub zu versagen, so gebe man ihr auch das Recht, Ersatzwahlen anzuordnen, denn sonst könnte sie nach Willkür den Bestand der Kammer vermindern. Inkonsequent sey es, wenn man einerseits der Regierung das Recht der Urlaubsverweigerung zuerkenne, und die Anordnung von Ersatzwahlen mißbillige. Der Redner geht über auf den Beschluß der Kammer vom 7. d. M. und den jetzigen Antrag der Kommission, der nichts mehr und nichts weniger besage, als der frühere auch; man erkläre blos, daß man die Waffen nicht strecken wolle; man könne der Kammer nicht zumuthen, ohne Weiteres ein Recht anzuerkennen, was sie von jeher bestritten habe, es anzuerkennen, weil die Regierung es einseitig für sich faktisch üben wolle. Was nun die gegenwärtige Lage der Sache betreffe, so sey sie folgende: Seit dem 7. d. M. sey nichts vorgekommen, was in der rechtlichen Ueberzeugung etwas ändern könne; es könne daher auch kein wesentliches Bedenken obwalten, den Anträgen der Kommission, die auf dieselbe rechtliche Ansicht, wie früher, gestützt seyen, auch jetzt zuzustimmen. Die Adresse wiederhole den frühern Beschluß nur in einer andern Form, in der Beschwerde. Der Redner geht hierauf zu den abweichenden Ansichten einzelner Abgeordneten über und findet das, was die Abgeordneten Litschgi, Vogelmann und Merk gesagt haben, ganz unbedenklich, denn es stehe dies den Absichten und den Gründen der Adresse in keiner Weise entgegen. Ja selbst die Abgeordneten Baumgärtner, und Platz, obwohl in einem Punkt ganz anderer Ansicht, könnten wohl, ohne inkonsequent zu seyn, der Adresse beistimmen. Die Ansicht des Abg. Litschgi sey die der Regierung von 1820, und es sey zu verwundern, daß die Regierung von 1841 jetzt eine ganz andere aufstelle. In ähnlicher Weise habe der Abg. Vogelmann die Sache aufgefaßt, der die Frage der Urlaubsverweigerung als streitig anerkenne, und somit eine einseitige Lösung von Seiten der Regierung nicht zulässig finde. Inkonsequent aber sey es jedenfalls von den Abg. Baumgärtner und Platz, wenn sie, während sie dem Beschluß vom 7. beigetreten, jetzt dies zu thun sich weigerten. Sey man zum ersten Antrag dem Staatsministerium gegenüber berechtigt, so müsse man überhaupt dazu berechtigt seyn; auf den Inhalt der Begehren könne es also nicht ankommen, oder es könne vielmehr der Inhalt der Begehren nicht gegründet oder ungegründet seyn, je nachdem man die eine oder andere Form zur Geltendmachung des Begehrens wähle. Uebrigens könnten die zwei Abg. auch Nr. 1. beistimmen, da ja ihre Ansicht vom Recht der Urlaubsverweigerung in der Adresse direkt gar nicht bestritten sey; auch der Beschluß vom 7. sage nur, die Kammer könne es nicht anerkennen. Der Redner geht dann die einzelnen Absätze der Adresse durch, um ihre Unverfänglichkeit zu zeigen, zu zeigen, daß sie nichts Anderes verlange, als am 7. d. M. auch verlangt worden sey. In Bezug auf Nr. 1 würden die beiden Abg. doch wohl auch den Wunsch hegen, die Hindernisse des Eintritts in die Kammer für die Abg. Peter und Aschbach beseitigt zu sehen, da dies das Mittel sey, die Eintracht wieder herzustellen. Der Hr. Minister des Auswärtigen habe den Satz aufgestellt, von einem Mißbrauch des Rechts könne man nicht sprechen, wenn das Recht selbst anerkannt werde; er aber möchte diesen Satz umkehren. Nur dann, wenn man das Recht anerkennt, kann man von dem Mißbrauch desselben sprechen. Zum Schlusse erlaube er sich noch einige Bemerkungen in Beziehung auf ein Gesetz, welches die Frage regeln solle. Er selbst habe den Wunsch eines solchen ausgesprochen, im Interesse der Kammer und des Dienstes; er wünsche, daß da, wo wirklich nur dienstliche Verhinderungsgründe obwalteten, die Regierung nach festen Regeln das Recht haben solle, den Urlaub zu versagen. Politische Bedenken böten sich hier nicht dar; nur das müsse vermieden werden, daß die Urlaubsverweigerung lediglich aus polit. Gründen hergeleitet scheine; das mindere dann das Vertrauen des Volks in die Kammer und in die Regierung. Aber der Kammer zuzumuthen, sie solle erst das Recht der Urlaubsverweigerung der Regierung anerkennen, seyseltsam; er muthe auch der Regierung nicht zu, auf ihr Recht zu verzichten. Es sey vielmehr der Weg des Vergleichs, jeder Theil möge auf seinem Recht beharren, aber man versuche, ob nicht über gewisse Punkte eine Vereinbarung möglich sey. Einen Wunsch nach einem Gesetz von Seiten der Kammer auszusprechen, könne er nur billigen, nur nicht dafür sey er, daß im Voraus erklärt werde, die Regierung habe schon das Recht der Urlaubsverweigerung. (Schluß folgt.)

Mannheim, 27. Mai. Der verflossene Winter und der darauf gefolgte Frühling zeichnen sich beide durch Extreme aus, die wohl noch selten vogekommen sind. Der Umschwung der Temperatur beträgt 45 Grad Reaumur. Am kältesten Tage des Winters zeigte der Thermometer 20 Grad unter 0 und jetzt steht derselbe des Mittags auf 23 — 25 Grad über 0 im Schatten. In der Sonne war dieser Tage 36 Grad. Die äusserst günstige Witterung, die so frühzeitig dieses Jahr eintrat, hatte auf die Vegetation die wohlthätigsten Folgen. Die Blüthezeit des Obstes ging sehr rasch vorüber, und jetzt haben die Fruchtgattungen schon eine Größe erreicht, die seit Menschengedenken im Monat Mai nicht gesehen worden ist. Die große Trockenheit ist aber dem Klee und Wiesenbau weniger günstig, und es werden daher die Schuren minder ergiebiger ausfallen, wie im verflossenen Jahre. Die Feldfrüchte stehen sehr schön, wiewohl theilweise etwas mager. Wegen dem strengen Winterfrost haben die Reben in manchen Gärten stark gelitten und viele sind erfroren. Diejenigen, welche der Frost verschonte, stehen in der schönsten Blüthe, und sogar in vielen Gärten haben die Trauben schon verblüht. In den gesegneten Jahren, 1811, 1819, 1822, 1834, hatte die Blüthezeit um 14 Tage später statt, man verspricht sich deshalb einen ausgezeichneten Herbst. (M. J.)

* **Freiburg**, 23. Mai. Wenn wir gleich uns nicht rühmen können, daß in hiesiger Stadt eine große Bauluft herrsche, und solche an Ausdehnung viel gewinnt, so ist doch heute ein Etablissement eröffnet worden, das eine neue Zierde der Stadt bildet, und die Annehmlichkeiten derselben vermehrt. Es ist dies der Felsenkeller des Bierbrauers Schaich vor dem Schwabenthor. Hr. Schaich, früher Pächter der Herrmann'schen Brauerei zu Günterstthal, akquirirte vor einem Jahr das auf dem Schloßberge so herrlich gelegene v. Greifenberg'sche Schlößchen sammt Zugehörde, erbaute am Fuße desselben eine Brauerei und in dem gewaltigen Felsen, worauf das Schlößchen steht, einen Keller zur Aufbewahrung des Lagerbiers. Auf der Höhe des Schlößchens selbst, die mit der Brauerei in Kommunikation steht, sind herrliche Anlagen und schattige Gänge für das biertrinkende Publikum errichtet, von wo aus man eine ungemein schöne Aussicht über die am Fuße liegende Stadt gegen den Kaiserstuhl, und seitwärts in das kirchzarter Thal genießt. Dieses schöne Etablissement verdient deswegen und auch hinsichtlich des guten Getränkes jedem Reisenden, der Freiburg besucht, mit Recht empfohlen zu werden.

Konstanz, 11. Mai. Georg Sieber von Oehningen, Bezirksamts Radolfzell, hat im Januar l. J. den Konrad Metzger von Eschenz, welcher in das Eis des Rheines eingebrochen war, mit eigener Lebensgefahr gerettet. Dem Georg Sieber wurde durch hohen Erlaß großherzogl. hochpreisl. Ministeriums des Innern vom 24. v. M. eine Geldbelohnung von 25 fl. zuerkannt, und es wird ausserdem dessen muthvolle und rühmliche Handlungsweise zur Ehre des Retters andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Großherzogliche Regierung des Seekreises.

Bürgermeisterwahlen: Gewählt und von Staats wegen bestätigt wurden: den 13. Mai zu Schluchsen Amts St. Blasien Mathias Ammann aus der Aha; den 11. zu Weil, Amts Lörrach, Johannes Sutterlin; den 15. zu Zimmern der Nagler N. B. Weiler.

Brandfälle. * Freiburg, 27. Mai. Vorgestern Abend um 6 Uhr schlug der Blitz in das Haus des Bauern A. Schweizer zu Hofgrund bei den sogenannten Halden, und zündete, so daß bald das ganze nur von Holz gebaute und mit Schindeln gedeckte Haus in Flammen aufging. Der Brand griff so schnell um sich, daß nur der größere Theil des Viehs und einige Betten gerettet werden konnte, die übrige Fahrniß aber zu Grunde ging. Menschenleben ist glücklicherweise keines zu beklagen. — * Stockach, 26. Mai. In der Nacht vom 24. auf den 25. d. M. brannten Wohnhaus und Scheune des M. Kästle und A. Müller, Kaufmann und Rathschreiber zu Schwandorf ab, wobei sämmtliche Mobilien, das Waarenlager und 4 Stück Rindvieh mit ein Raub der Flammen wurden. Die Gebäude waren nur in der badischen allgemeinen Versicherung, zusammen zu 1400 fl. versichert, Mobiliar- und Waarenlager aber theils im badischen Phönix theils in der münchner-aachner Versicherung, zusammen mit 3600 fl. aufgenommen. Der Brand brach in der Scheune des M. Kästle aus, und ist der Nachtwächter in Reitebuch wegen Verdachts der Brandstiftung bereits in Untersuchung gezogen.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von C. Macklot.



[B.117.3] **Konstanz.** (Offene Stelle.) Die Stelle eines Schifflapitäns bei diesseitiger Gesellschaft mit einer zu leistenden Kaution von 1200 fl. ist durch Resignation in Erledigung gekommen. Bewerber um dieselbe wollen sich längstens

innerhalb 4 Wochen, a dato,

in frankirten Briefen, unter Vorlage ihrer Befähigungs- und Leumundszeugnisse, an diesseitige Verwaltungsstelle wenden.

Konstanz, den 19. Mai 1841.

Der Verwaltungsrath der Dampfschifffahrt für den Bodensee und Rhein.

Der Präsident: Egloeff. Der Sekretär: Kazenmair.

[B.176.3] **Achern.** (Dienstantrag.) Bei der Obereinnehmerei Achern ist die mit einem fixen Gehalt von jährlichen 400 fl. verbundene erste Gehülfenstelle entweder sogleich oder binnen einem Vierteljahre zu besetzen.

Achern, den 25. März 1841.

Großh. bad. Obereinnehmerei.

Fachon.

[B.154.3] **Karlsruhe.** (Aufforderung.) Aus der Elias Wormser'schen Stiftung dahier sind die aus dem Stiftungskapitale von 6000 fl. auf den 23. April 1843 fällig werdenden Zinsen zur Unterstützung eines armen Mädchens aus der Anverwandtschaft des Stifters, Behufs ihrer

Aussteuer, nach Vorschrift der Stiftungsurkunde vom 19ten Januar 1819 Art. 5 zu verwenden.

Die hiernach geeigneten Bewerberinnen werden daher aufgefordert, sich mit ihren desfallsigen Gesuchen, unter Anfügung obrigkeitlicher Zeugnisse über ihre Vermögensumstände, ihr Alter, sittliches Betragen und ihre Verwandtschaftsverhältnisse mit dem Stifter

binnen zwei Monaten

anher zu melden.

Karlsruhe, den 24. Mai 1841.

Synagogenrath.

Ettlinger



[B.180.1]

Bad Petersthal im Renchthale.

Die Eröffnung der Mineralbrunnen und Badanstalt zu Petersthal wird mit dem Eintritte des Monats Juni wieder stattfinden.

Mit dieser Bekanntmachung verbindet der Unterzeichnete die ergebenste Anzeige, daß mit großem Kostenaufwande zur Verschönerung und Vervollkommnung der Anstalt abermals so Vieles gethan wurde, daß alle Fremde befriedigt und frühere Freunde und Gönner von Petersthal gewiß äusserst angenehm überrascht seyn werden. Es erhielten besonders die Zimmer, die Bäder, der Kursaal und die Brunnenhalle zweckmäßigere und zugleich modernere Einrichtungen. Durch diese getroffenen Vorkehrungen, durch Erweiterung und bessere Eintheilung des Etablissements bin ich nun in den Stand gesetzt, allen Anforderungen auch rücksichtlich der Billigkeit mehr als früher entsprechen zu können.

Bezüglich der seit Jahrhunderten bewährten Heilkräftigkeit meiner Mineralquellen erlaube ich mir, besonders das ärztliche Publikum auf die Monographie über Petersthal von Dr. Werber, Professor der Medizin und auf die neueste Schrift:

„Die Heilquellen des Großherzogthums Baden ꝛc., von Dr. Heyfelder, Leibarzt und Medizinalrath"

zu verweisen, und beschränke mich nun noch darauf aufmerksam zu machen, da in neuerer Zeit die heilkräftigen Wirkungen der Mineralbrunnen in Verbindung einer gesunden Gebirgsluft immer mehr gewürdigt und anerkannt werden, daß Petersthal sich einer besonders freundlichen Lage mit einer belebenden, reinen und doch milden Atmospäre zu erfreuen hat.

Dieser Eröffnungsanzeige schließe ich nun auch noch die Analysen meiner Quellen an.

Zusammenstellung ꝛc.
der
Bestandtheile der Mineralquellen zu Petersthal, nach angestellten physikalisch-chemischen Untersuchungen von dem großh. badischen geh. Hofrath und Hofmedikus Dr. Kölreuter.
Auf 1 Pfund zu 32 Loth berechnet.

	Sophieng.	Petersq.	Lariersq.
Acide muriat, kohlensaure Natron- bittererde	4,50	—	—
Acides kohlensaures Natron	—	0,28	0,42,
Acide kohlensaure Kalkerde	16,46	8,80	8,10,
Acides kohlensaures Eisenoxidul	0,34	0,51	0,26,
Acides kohlensaures Manganoxidul	0,10	0,14	0,10,
Acide kohlensaure Magnesia	—	1,30	1,60,
Schwefelsaures Natron (kristallisirt)	5,40	10,50	13,50,
Schwefelsaures Kali	9,60	0,48	0,31,
Kieselsaure Thonerde	0,30	0,54	0,30,
Chlornatrium (Kochsalz)	—	0,22	0,20,
Quellensaure Kalkerde mit Bitumen	0,20	—	—
Quellsaure Bitter- und Kalkerde mit Bitumen	—	0,14	0,10,
Kohlensaures Gas durch Siedhitze aus dem Mineralwasser entbindbar Kubikzoll.	46,10	38,40	30,40

Zur Veröffentlichung meiner Analysen auf diesem Wege finde ich mich besonders durch die Mittheilung der chemischen Untersuchung des sogenannten neuen freiersbacher Mineralwassers bei Petersthal, in der Beilage der Karlsruher Zeitung Nr. 133 veranlaßt. Dort brüstet sich der Hofbauer Joseph Börsig, als zeichne sich sein Wasser besonders durch Reichthum an Kohlensäure und Glaubersalz neben den andern bekannten Säuerlingen des Kniebis vortheilhaft aus (!?) Da diese Angabe leicht zu der irrigen Ansicht verleiten könnte, als würde das Wasser dieser neu aufgegrabene Quelle die benachbarten uralten Sauerbrunnen übertreffen, so wird ein Vergleich der Analysen selbst das Gegentheil beweisen. Es wird hieraus ersichtlich, daß die alten petersthaler Quellen dem neuen Wasser durchaus nicht nachstehen, sondern es gerade an den dort vorzüglich bezeichneten und hervorgehobenen Bestandtheilen übertreffen, und zwar in der Art, daß namentlich die Larierquelle mehr als um die Hälfte an Glaubersalz reicher erscheint.

Petersthal, den 26. Mai 1841.

F. X. Kimmig,
Eigenthümer der Mineralquellen und Badanstalt.



[B.181.1] Mannheim. (Erwiderung.) Auf die in hiesigem Abendblatt vom 25. dieses Nr. 119 von meinen Brüdern F. und J. Henlé als anmaßlichen Pfleger veröffentlichte Warnung, will ich hiermit zur Kenntniß des Publikums bringen, daß ich mir gegen diese meine Brüder wegen der mir angethanenen eben so lieblosen als ungerechten Handlungsweise, die gebührende Genugthuung vor ihrem kompetenten Richter zu verschaffen, und der eigentlichen Triebfeder dieser Handlung auf den Grund zu kommen suchen werde.

Mannheim, den 26. Mai 1841.

Julius Henlé,
Kommis
bei
Herrn H. J. Carlebach
in
Mannheim.



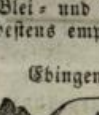
[A.515.8] Düsseldorf. (Empfehlung.) Unterzeichneter beehrt sich, die ergebene Anzeige zu machen, daß mit Ende d. M. er seine seit 10 Jahren geführte Gastwirthschaft „Zum Kölnischen Hof" aufgeben und dagegen mit dem 1. Mai d. J. sein neu eingerichtetes

Hôtel Domhardt

eröffnen wird. Durch die Lage im angenehmsten Theile der Stadt, Karlsplatz, Paradenplatz, ganz in der Nähe der Post, so wie des Bahnhofes und der Landungsplätze der Dampfschiffe, bieten sich den ihn mit ihrem Besuche Beehrenden alle möglichen Bequemlichkeiten dar. Durch die innere Einrichtung mehrerer eleganten Salons, einer großen Anzahl freundlicher Zimmer, Stallung und Remise, so wie auch warmer und kalter Bäder — verbunden mit einer aufmerksamen und reellen Bedienung — schmeichelt er sich, das ihm bis jetzt geschenkte Zutrauen nicht allein zu erhalten, sondern noch zu erhöhen.

Düsseldorf, im April 1841.

Karl Domhardt.



[A.679.3] Karlsruhe. (Anzeige und Empfehlung.) Die Unterzeichneten erlauben sich, ihr gegenwärtig gut eingerichtetes Möbelmagazin bestens zu empfehlen. Man findet alle Sorten Möbels nach guten Journalen, besonders nach dem mainzer verfertigt, die an Güte, Billigkeit und Eleganz den Auswärtigen sicher nicht nachstehen werden. Auch können wir, da wir vereint zusammen arbeiten und die Möbel selber verfertigen, sowohl übernommene Bestellungen schnell ausführen, als auch gehörige Garantie für unsere Arbeiten leisten. Das Magazin befindet sich in der Herrenstraße Nr. 37.

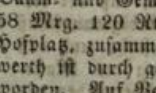
Paul Weber, Schreinermeister.
Schumm, Schreinermeister.
Dehn, Schreinermeister.
Bauer, Tapezier.



[B.47.3] Mannheim. (Anzeige und Empfehlung.) Hiermit gebe ich mir die Ehre, anzuzeigen, daß ich meine seitherige Gastwirthschaft „zum Erbprinzen" in Schwetzingen verlassen und jene „zum schwarzen Löwen" in Mannheim angetreten habe. Indem ich einem geehrten Publikum für das mir seither geschenkte Zutrauen danke, bitte ich, mir dasselbe auch in meinem neuen Lokale erhalten zu wollen, und überzeugt zu seyn, daß es stets mein Bestreben seyn wird, mit dasselbe zu verdienen.

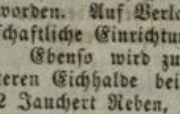
Mannheim, den 1. Mai 1841.

Schrieder,
zum schwarzen Löwen.



[B.152.2] Pforzheim. (Bierkessel feil.) Ein noch ganz guter Bierkessel, 6 bis 7 Ohm haltend, hat zu verkaufen Georg Machlet.

Pforzheim, den 23. Mai 1841.



[B.150.2] Ebingen. (Empfehlung chemischer Produkte.) Nachstehende Produkte eigener Fabrik sind stets in bester Qualität und zu möglichst billigen Preisen von mir zu beziehen, als: rohe buchene Holzsäure, destillirte Holzsäure, holzsaures Eisenoxyd (20° n Bekstark) holzsaurer Kalk, roher und eingekochter Theer, Schwarzpech ꝛc. so wie alle Sorten fremser, venetianisches, holländisches Blei- und Mineralweiß. Zu recht vielen Aufträgen mich bestens empfehlend zeichne

Karl Friedrich Werner.

Ebingen, den 24. Mai 1841.



[B.132.3] Karlsruhe. (Lehrlinggesuch.) In ein ausgedehntes Fabrikgeschäft, in der Nähe von Karlsruhe, wird ein mit den nöthigen Vorkenntnissen versehener Jüngling von guter Familie als Kontorlehrling gesucht. Anträge befördert das Kontor der Karlsruher Zeitung.



[B.161.3] Karlsruhe. (Kapital auszuleihen.) Bis zum 23. Juli werden 5500 fl. auszuleihen gesucht. Näheres zu erfahren im Kontor der Karlsruher Zeitung.



[B.54.2] Freiburg. (Hofgutverkauf.) Die Erben des zu Freiburg verstorbenen Hofraths von Rotteck beabsichtigen das zur Verlassenschaft gehörige Hofgut, der Schönihof genannt, unter der Hand zu verkaufen.

Dasselbe liegt in der Gemarkung Gundelfingen, eine Stunde von Freiburg, auf dem südwestlichen, dem westlichen und dem nördlichen Abhang bis zum Gipfel des Roßkopf, und bietet eine reiche und liebliche Aussicht. Es gehören dazu zwei Wohngebäude, wovon das eine ganz neu gebaut ist, und die erforderlichen Oekonomiegebäude, sodann 60 Mrg. 18 Rth. Acker, 20 Mrg. 174 Rth. Matten, 4 Mrg. 120 Rth. Baum- und Gemüsegarten, 45 Mrg. 286 Rth. Waidfeld, 58 Mrg. 120 Rth. Wald, 1 Mrg. 130 Rth. Haus- und Hofplatz, zusammen 190 Mrg. und 48 Rth. Der Gesammtwerth ist durch gerichtliche Schätzung auf 41,147 fl. bestimmt worden. Auf Verlangen könnte die erforderliche landwirthschaftliche Einrichtung dazu gegeben werden.

Ebenso wird zu verkaufen gesucht das Gut in der hinteren Eichhalde bei'm Jägerhäusle, bestehend in ungefähr 2 Jauchert Reben, 2 Jauchert Matten und ungefähr 8 Jauchert Wald und Baumgarten.

Der Plan und die Taration sind bei der Wittwe des Erblassers zu Freiburg einzusehen, welche auch etwaige Anträge beantworten wird.

[B.142.3] Gausbach. (Papiermühleversteigerung.) Am Samstag, den 19. Juni d. J., Nachmittags 2 Uhr, wird im Gasthaus zum Waldhorn dahier, die Papiermühle des Nikolaus Barth und der Franz Joseph Wunschen Wittwe zu Ferbach nochmals einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt; wozu man die Liebhaber hiermit einladet.

Diese Papiermühle wurde vor 3 Jahren ganz neu erbaut, sie liegt auf dem rechten Ufer der Murg bei Forbach, und ist gut eingerichtet.

Die Bedingungen werden am Steigerungstage eröffnet.

Gausbach, den 20. Mai 1841.

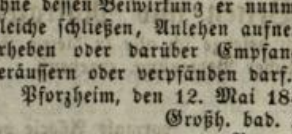
Bürgermeisteramt.
Merkel.

vdt. Hepting.

[B 127.2] Nr. 2671. Baden. (Bauakkordversteigerung.) Am 4. Juni d. J., Morgens 9 Uhr, werden auf dem Geschäftszimmer unterzeichneter Stelle in Gemeinschaft mit großh. Bezirksbauinspektion Rastatt, die durch die Baurelation genehmigten Baureparationsarbeiten an ärarischen Gebäuden zu Baden, Eisenthal, Haueneberstein, Kloster Lichtenthal, Michelbach, Oos, Sandweier und Steinbach, im Gesammtanschlag von 550 fl. an die wenigstnehmenden soliden und tüchtigen Handwerksleute versteigert werden; wozu hiermit dieselben eingeladen werden.

Baden, den 18. Mai 1841.

Großh. bad. Domänenverwaltung.
Friesenegger.



[B.106.3] Nr. 2084. Bretten. (Schäfereiverleihung.) Donnerstag, den 1. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr, wird in dem Rathhause die hiesige Gemeindeschäferei, vom 24. August d. J. anfangend, auf 3 Jahre durch öffentliche Versteigerung an den Meistbietenden in Bestand verliehen; wozu die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen jeden Tag auf dem hiesigen Rathhause eingesehen werden können.

Bretten, den 18. Mai 1841.

Bürgermeisteramt.
Martin.

[B.146.3] Nr. 13,146. Rastatt. (Diebstahl.) Am 20. d. M., Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr, wurden dem Bürger Michael Riehl von Gaggenau mittelst Einsteigens aus seiner Wohnung beiläufig 300 fl. in Kronenthalern, halben Kronenthalern, Guldenstücken, Sechssätznern und 6 Kreuzerstücken bestehend, entwendet, und sollen sich 110 fl., worunter zwei ¼ Konventionsthaler à 36 kr. in einem ledernen, zum Zuziehen eingerichteten Beutel befunden haben; was anmit zur Fahndung auf das entwendete Geld und den noch unbekannten Thäter zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rastatt, den 21. Mai 1841.

Großh. bad. Oberamt.
v. Porbeck.

vdt. Wolff.

]B.107.3] Nr. 12,631. Rastatt. (Entmündigung.) Reinhard Ernst von Iffezheim wird wegen Blödsinns entmündigt und ihm Anselm Schneider von dort als Kurator beigegeben.

Rastatt, den 14. Mai 1841.

Großh. bad. Oberamt.
Beck.

vdt. Wolff.

[B.58.3] Nr. 11,954. Pforzheim. (Mundtoderklärung.) Durch diesseitiges Erkenntniß wurde Michael Hochmuth von Huchenfeld wegen verschwenderischen Lebenswandels im ersten Grad für mundtodt erklärt. Dieses vollzugsreife Erkenntniß wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Schwiegervater des Michael Hochmuth, Johannes Stiegele, ihm als Beistand vererdnet wurde, ohne dessen Beiwirkung er nunmehr weder Rechten noch Vergleiche schließen, Anlehen aufnehmen, ablösliche Kapitalien erheben oder darüber Empfangscheine geben, noch Güter veräussern oder verpfänden darf.

Pforzheim, den 12. Mai 1841.

Großh. bad. Oberamt.
Brauer.

[B.134.1] Nr. 3552. Meersburg. (Präklusivbescheid.) In der Gantsache des Oberlehrers Joh. Bapt. Meder von Markdorf, werden alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen in der heutigen Liquidationstagfahrt nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Meersburg, den 6. Mai 1841.

Großh. bad. Bezirksamt.
Bosch.

vdt. Mathis.

[B.16.3] Heiligenberg. (Erbvorladung.) Der seit ungefähr 4 Jahren unbekannt wo abwesende Bäckergeselle Georg Wilhelm von Beuren wird zur Erbtheilung seines am 30. Oktober v. J. verstorbenen Vaters Michael Wilhelm von da, unter Anberaumung eines Termins von

sechs Monaten,

mit dem Bedeuten hiermit öffentlich vorgeladen, daß im Nichterscheinungsfalle die Erbschaft lediglich denjenigen werde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Heiligenberg, den 11. Mai 1841.

Großh. bad. f. f. Amtsrevisorat.
Studer.

[A.213.3] Eßlingen. (Ediktalladung.) Nach dem bei dem ehegerichtlichen Senate des königl. württembergischen Gerichtshofs für den Neckarkreis zu Eßlingen die Ehefrau des Bauers Adam Weninger von Stappach, Oberamts Weinsberg, Christine, geborene Weinstock, wegen böslicher Verlassung von Seiten ihres Ehemanns um Erkennung des Ehescheidungsprozesses gebeten, und man derselben in diesem Gesuche willfahrt, auch zu Verhandlung dieser Ehescheidungsklagsache

Mittwoch, den 11. August d. J.,

peremtorisch bestimmt hat, so wird durch gegenwärtiges offenes Edikt nicht nur gedachter Weninger, sondern es werden auch dessen Verwandte und Freunde, welche ihn im Rechte zu vertreten gesonnen seyn sollten, peremtorisch vorgeladen, an gedachtem Tage, wobei 30 Tage für den ersten, 30 Tage für den zweiten, und 30 Tage für den dritten Termin hiermit anberaumt werden, vor genannter Gerichtsstelle zu Eßlingen, Vormittags 9 Uhr, zu erscheinen, die Klage der Ehegattin anzuhören, darauf die Einreden in rechtlicher Ordnung vorzutragen, und sich eines ehegerichtlichen Erkenntnisses zu gewärtigen, indem, Weninger erscheine an gedachtem Termin, oder erscheine nicht, auf des Gegentheils weiteres Anrufen in dieser Ehescheidungssache ergehen wird, was Rechtens ist.

So beschlossen im ehegerichtlichen Senate des königlichen Gerichtshofs für den Neckarkreis.

Eßlingen, den 17. März 1841.

Vizedirektor,
Ritter des Ordens der königl. Krone.
v. Sattler.

vdt. Staib.

[B.119.1] Nr. 4126. Kork. (Erkenntniß.) Nachdem auf die öffentliche Aufforderung vom 4. v. M. Nr. 2870 keine Eigenthumsansprüche auf die daselbst genannten Waaren gemacht worden sind, so werden dieselben nunmehr für konfiszirt erklärt.

Kork, den 18. Mai 1841.

Großh. bad. Bezirksamt.
v. Neubronn.

vdt. Bader,
Akt. jur.

Literarische Anzeige.

[B.128.1] Stuttgart. In der unterzeichneten Buchhandlung sind so eben erschienen, und in allen Buchhandlungen vorräthig, in Karlsruhe bei A. Bielefeld, in Heidelberg bei K. Groos und in Freiburg bei Emmerling:

Die Heilquellen

des

Großherzogthums Baden, des Elsasses u. des Wasgaues,

von

Dr. Heyfelder,

Leibarzt und Medizinalrath in Sigmaringen.

Mit den Ansichten von Rippoldsau und Petersthal.

Gr. 8. engl. kartonnirt. Preis 2 fl. 24 kr.

Waren auch einzelne Bäder Badens dem Publikum durch Schriften bekannt, so fehlte es doch an zuverlässigen Nachrichten über die Heilquellen des Elsasses und des Wasgaues. Eine Monographie über diese Mineralquellen war eine Lücke in der medizinischen Literatur, die lange und allgemein gefühlt, durch obige Schrift ausgefüllt wird, in welcher nicht allein die naturhistorischen und pharmakodynamischen Seiten, sondern auch die ökonomischen Verhältnisse der einzelnen Kurorte auf unpartheiische Weise gewürdigt werden, von einem Manne, der seit einer Reihe von Jahren dem Studium der Mineralwasser eine besondere Aufmerksamkeit widmete und die Heilquellen der genannten Gegenden durch Selbstanschauung kennen lernte. Es ist somit diese Schrift nicht allein Aerzten und Naturforschern, sondern auch Kranken, die von einer Heilquelle Hülfe erwarten, so wie Reisenden und Badinhabern zu empfehlen.

Von demselben Herrn Verfasser erschienen im Laufe des vorigen Jahres in ähnlicher Bearbeitung:

Die Heilquellen und Molkenkuranstalten

des

Königreichs Württemberg

und der

hohenzoller'schen Fürstenthümer.

Mit vier Ansichten.

Gr. 8. engl. kartonnirt. Preis 2 fl. 24 kr.,

welche Schrift ebenfalls in den genannten Buchhandlungen vorräthig ist.

Stuttgart, im Mai 1841.

Verlagshandlung von Ebner und Seubert.

[A.946.6] Frankfurt a. M.

Geschäftseröffnung.

Einem geehrten auswärtigen Publikum mache ich hiermit die ergebene Anzeige, daß ich auf hiesigem Platze ein vollständig assortirtes Lager von: **Bettfedern, Flaumen, Schwan- und Eiderdaunen, gesponnenen Roß- und Waldhaaren, Barchent, Zwillich, Plumeaux- und Bettüberzugzeugen, neuen vollständigen Betten und Matrazen** eigener Fabrik, so wie **allen Gattungen** einzelner Bettstücke errichtet habe. Auch besorge ich alle in diesem Fache vorkommenden Reparaturen, und empfehle mich, unter Zusicherung reeller und pünktlicher Bedienung, ergebenst.

H. Wiesand,

vormals Associe von J. N. Gräffendeich, große Sandgasse K. 163, Eck des großen Kornmarkts in Frankfurt a. M.

[126.4] Karlsruhe. (Anzeige.) Die erwarteten allerneuesten

Leinendrelle

zu eleganten Sommerbeinkleidern und Röcken sind eingetroffen.

Auch von ordinären Leinendrellen zu Strapazierkleidern findet sich große Auswahl in der

Leinwand-, Gebild- und Damasthandlung

von

Heinrich Hofmann,

Langestraße Nr. 183 neben dem Gasthaus zum Pariser Hof.

(B.158.3) Nr. 8232. Achern. (Schuldenliquidation.) Gegen den Bürger und Nagelschmied Nikolaus Doll von Oensbach ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Freitag, den 21. Juni d. J.,
Vormittags 8 Uhr,

auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlaßvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Achern, den 21. Mai 1841.

Großh. bad. Bezirksamt.
v. Wänker.
vdt. Buchold, Akt. jur.

(B.178.3) Nr. 9358. Wiesloch. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Franz Maier von Rauenberg haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag, den 24. Juni d. J.,
Vormittags 8 Uhr,

anberaumt.

Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diese Gantmasse zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfands-Rechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen der Vorzugsrechte der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Wiesloch, den 21. Mai 1841.

Großh. bad. Bezirksamt.
K. Faber.

(B.141.3) Nr. 8144. Freiburg. (Schuldenliquidation.) Gegen den Handelsmann Franz Voit von Freiburg haben wir Gant erkannt, und zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf

Freitag, den 25. Juni d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

angeordnet. Wir fordern daher alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, auf, solche in der angesetzten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und unter gleichzeitiger Vorlage der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen.

Hiermit verbinden wir die weitere Anzeige, daß bei dieser Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, auch Borg- und Nachlaßvergleiche versucht, und daß in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Freiburg, den 17. Mai 1841.

Großh. bad. Stadtamt.
Bannwarth.
vdt. Klose.

[B.110.1] Nr. 8120. Waldshut. (Schuldenliquidation.) Gegen Jakob Flum von Buch haben wir Gant erkannt, und zum Schuldenrichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf

Dienstag, den 15. Juni d. J.,
Vormittags 8 Uhr,

angeordnet.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden daher aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In der nemlichen Tagfahrt soll der Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht, und die nichterscheinenden Gläubiger sollen in Bezug auf Borgvergleich Bestellung des Massepflegers und Gläubigerausschusses der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Waldshut, den 16. Mai 1841.

Großh. bad. Bezirksamt.
Metzger.

[B.60.3] Hechingen. (Schuldenliquidation.) In der Gantsache des Xaver und Florian Lorch von Killer wird zur Schuldenliquidation, Anmeldung der etwaigen Vorzugsrechte, so wie zum Versuche eines Borg- und Nachlaßvertrages ꝛc. ꝛc. Tagfahrt auf

Donnerstag, den 17. Juni d. J.,
Morgens 7 Uhr,

auf dem Rathhaus in Killer anberaumt, wozu die Gläubiger vorgeladen werden, um entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, zu erscheinen, oder aber, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens vor oder an der Liquidationstagfahrt ihre Forderungen durch schriftliche Rezesse anzumelden.

Die nicht liquidirenden ꝛc. Gläubiger werden, so weit ihre Forderungen und Vorzugsrechte nicht aus den Akten bekannt sind, durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, und ihrer Prioritätsansprüche für verlustig erklärt; von den Nichterscheinenden aber wird angenommen, daß sie hinsichtlich der Genehmigung der Eingangs erwähnten Verträge, der Aufstellung des Güterpflegers und des Verkaufs der Massegegenstände, der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

Hechingen, den 12. Mai 1841.

Fürstl. hohenzollern'sches Oberamt.
Werner.

(B.122.3) Nr. 7089. Neustadt. (Schuldenliquidation.) Gegen den Bürger und Taglöhner Johann Strobel von Löffingen ist Gant erkannt, und Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Mittwoch, den 9. Juni d. J.,

anberaumt.

Alle Diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden daher aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, welche sie geltend machen wollen, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlaßvergleiche versucht, und die Nichterscheinenden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Neustadt, den 14. Mai 1841.

Großh. bad. f. f. Bezirksamt.
Ganter.
vdt. Oberle.

[B.159.3] Nr. 10,658. Durlach. (Bekanntmachung.) Es wurde unterm 17. v. M. ein Bursche mit dem angegebenen Namen Karl Bicherro ohne Paß, Heimathschein noch sonstigen Ausweis, dahier arretirt. Derselbe will in Berlin geboren und getauft worden seyn; er behauptet standhaft seit seinem 6. Lebensjahre zur Gesellschaft des Schauspielers Knie gekommen, und bei demselben stets bis zum 20. Jahre verblieben zu seyn, sodann von da an bei mehreren Gesellschaften von Seiltänzern und englischen Reitern gewesen zu seyn, die nirgends einen bleibenden Aufenthalt hatten, und deren Namen er nicht einmal angeben kann, zuletzt will er in München in Diensten des Schauspielers Bender gestanden seyn, und mit einem von solchem ausgestellten Zeugniß, das er unterwegs verloren habe, die Reise hierher über Ansbach, Ellwangen, Heilbronn gemacht zu haben.

Das königl. preußische Polizeipräsidium in Berlin, an welches wir uns wendeten, erklärt aber den Namen des Inhaftirten als dort unbekannt, und wir konnten auch zu keinen weiteren Ermittelungen gelangen.

Da nun die Heimath dieses hier insitzenden Burschen ausgemittelt werden muß, und es möglich ist, daß derselbe einer polizeilichen Aufsicht oder sonstigem Verhaft entkommen ist, so ersuchen wir sämmtliche Behörden, unter Anschluß eines Signalements desselben, so ferne ihnen etwas von den Verhältnissen dieses Menschen bekannt seyn sollte, um baldgefällige Mittheilung.

Signalement des Karl Bicherro.

Alter: 29 Jahr,
Größe: 5' 4" 3"',
Statur: besetzt,
Gesichtsform: oval,
" farbe: gesund,
Haare: braun,
Stirne: hoch,
Augenbraunen: braun,
Augen: grau,
Nase: länglich,
Mund: gewöhnlich,
Zähne: etwas mangelhaft,
Kinn: rund,
Bart: schwarz,
Besondere Kennzeichen: auf dem linken Backen eine Narbe.

Durlach, den 23. Mai 1841.

Großh. bad. Oberamt.
Stuber.
vdt. Nast, Akt. jur.

[B.25.3] Pforzheim. (Dienstantrag.) Der Dienst einer Aufseherin über die weiblichen Sträflinge, verbunden mit einem jährlichen Gehalt von 200 fl. in Geld, nebst freier möblirter Wohnung, Holz, Licht, Wasche, Arzt und Arznei, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerberinnen haben sich

binnen 3 Wochen

unter Vorlage von Leumunds- und Qualifikationszeugnissen anher zu melden.

Pforzheim, den 12. Mai 1841.

Großh. Verwaltung des allgemeinen Arbeitshauses.
Becker.

[B.144.1.] Nr. 12,886. Mannheim. (Verschollenheitserklärung.) Johann Maas von hier, welcher sich auf diesseitige Ediktalladung vom 5. Mai v. J. nicht gemeldet hat, wird nunmehr für verschollen erklärt, und soll dessen Vermögen seinen erbberechtigten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegeben werden.

Mannheim, den 17. Mai 1841.

Großh. bad. Stadtamt.
Riegel.
vdt. Hacks.

Druck und Verlag von C. Macklot, Waldstraße Nr. 10.